

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Beschluss**  
**in dem Parteiordnungsverfahren**  
**9/1999/P**  
**08.12.1999**

auf Antrag  
des **SPD-Bezirks W-E**,  
vertr. durch die Vorsitzende,  
L aus S,

- Antragsteller und Berufungsgegner -

Bevollmächtigt:  
S aus O, Bezirksgeschäftsführer SPD-Bezirk W-E,

gegen

R aus S,

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Beigeladen:  
**SPD-Ortsverein V**,  
vertr. durch den Vorsitzenden  
B aus S

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 8. Dezember 1999 in Berlin unter  
Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,  
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,  
Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

1. Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission W. vom 24. 9. 1999 wird zurückgewiesen.
2. Es wird festgestellt, daß R nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

### **Gründe:**

#### **I.**

Mit Schreiben vom 25. März 1999 teilte der Antragsteller dem Antragsgegner seinen am 20. März 1999 auf der Grundlage des § 18 Abs. I SchiedsO gefaßten Beschluß mit, das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft anzuordnen. Zur Begründung ist angegeben, daß mit Schreiben des zuständigen Wahlleiters vom 4. März bestätigt worden sei, daß der Antragsgegner seine Bewerbung als Einzelkandidat zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde S eingereicht habe. Auf entsprechende Schreiben des Bezirks im Vorfeld mit der Warnung, eine solche Kandidatur werde als Verstoß gegen die Grundsätze der Partei angesehen, habe der Antragsgegner nicht reagiert. Der Bezirk sehe es als groben Verstoß gegen die Regeln der innerparteilichen Demokratie an, wenn ein SPD-Mitglied gegen ein anderes kandidiere, welches nach den demokratischen Grundsätzen aufgestellt worden sei. Ein schnelles Eingreifen sei erforderlich. Ziel sei der Ausschluß aus der Partei.

Dieser Antrag galt nach § 19 Abs. I SchiedsO zugleich als Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens. Mit Beschluß vom 17. Juni 1999 hielt die Bezirksschiedskommission zunächst die Anordnung der Sofortmaßnahme aufrecht, weil ein für den 1. Juni 1999 anberaumter Verhandlungstermin aus Krankheitsgründen verlegt werden mußte.

Der Antragsteller verwies noch auf die Anzeige des Antragsgegners im Heimatblatt (S) vom 23. Juni 1999, mit der er seine Wählerschaft für die Stichwahl zur Wahl des Kandidaten S aufgerufen hatte, und beantragte unter Bezugnahme auf das bisherige Vorbringen, den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen. Der Antragsgegner hatte sich im Verfahren nicht geäußert und erschien auch nicht zur mündlichen Verhandlung am 24. September 1999. Auch der beigeladene Ortsverein V entsandte keinen Vertreter. Aufgrund der mündlichen Verhandlung entschied die Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks W-E am 24. September 1999, daß der Antragsgegner gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 4 OrgStatut aus der Partei ausgeschlossen werde und unverzüglich sein Parteibuch an den Bezirk zurückzugegeben habe. Zur Begründung ist unter Bezugnahme auf eine Entscheidung der Bundesschiedskommission (3/1999/P) im Wesentlichen ausgeführt, daß die

Voraussetzungen für die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens nach § 35 Abs. I OrgStatut und einen Parteiausschluß nach Absatz 3 dieser Vorschrift vorgelegen hätten. Der Antragsgegner habe vorsätzlich gegen die Statuten und erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und dadurch schweren Schaden für die Partei verursacht. Die zuständige Delegiertenkonferenz S, bestehend aus den Ortsvereinen Nord, M, V und S, habe eindeutig W als Kandidaten für die SPD aufgestellt. An diesen Beschluß hätte sich auch der Antragsgegner halten müssen. Er habe aber beharrlich trotz Abmahnung und Androhung der Anordnung des Ruhens aller Rechte aus der Mitgliedschaft durch den Bezirk mit Schreiben vom 22./29. Januar 1999 an seiner Einzelbewerberkandidatur festgehalten. Eine Schädigung des Parteiinteresses sei allein schon in dem Antreten gegen den offiziell von der Partei aufgestellten Kandidaten und in dem darin liegenden Verstoß gegen Loyalität und Solidarität zu sehen. Die Wahl in S sei von der besonderen Situation geprägt gewesen, daß dort sogar drei Genossen gegen den offiziell aufgestellten Kandidaten angetreten seien. Es habe sich um eine in ihrer Außenwirkung nicht unbedeutende Wahl gehandelt. Nach § 5 OrgStatut habe jedes Mitglied die Pflicht, die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen. Dies beinhalte auch die Pflicht zur Unterstützung der von der Partei offiziell aufgestellten Kandidaten. Nach § 6 OrgStatut werde ein schwerer Schaden automatisch angenommen, wenn ein SPD-Mitglied gleichzeitig in einer anderen Partei Mitglied sei oder entsprechend kandidiere; die Kandidatur als Einzelbewerber bei der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister könne nicht anders gewertet werden. Auch habe sich der Antragsgegner jeglicher Diskussion über sein Verhalten entzogen.

Gegen die ihm am 9. Oktober 1999 zugestellte Entscheidung hat der Antragsgegner mit am 18. Oktober 1999 bei der Bundesschiedskommission eingegangenem Schreiben Berufung eingelegt, die er mit am 5. November 1999 eingegangenem Schreiben begründete. Sein Parteibuch hatte er zuvor entsprechend der Aufforderung der Bezirksschiedskommission dem Bezirk zugesandt. Zur Begründung führte er im wesentlichen aus, daß seine Bewerbung als Einzelkandidat für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters keine schwere Schädigung der Partei dargestellt habe. Eine Parteischädigung hätten andere schon vorher verursacht. Weil sich der frühere Amtsinhaber schon vorzeitig auf eine Kandidatur des Genossen W - dessen Eignung innerhalb der Partei durchaus umstritten gewesen sei, was auch nach außen gedungen sei - festgelegt habe, habe eine demokratische Willensbildung innerhalb der Mitglieder nicht mehr stattfinden können und sollen. Seine Wahl sei daher reine Formsache gewesen. Daher hätten auch die beiden innerparteilich unterlegenen Gegenkandidaten S und R als Einzelbewerber kandidiert. Sein eigener Entschluß sei nicht aus einer demokratiefeindlichen Gesinnung heraus oder mit dem Vorsatz der Parteischädigung erfolgt, sondern sei von dem Gedanken getragen gewesen,

Schaden von der Partei abzuwenden und zur Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit beizutragen. Schaden sei durch seine Kandidatur nicht entstanden, vielmehr sei im Gegenteil in der Öffentlichkeit deutlich geworden, daß sich die Parteimitglieder nicht von oben her einen Kandidaten aufzwingen ließen und daß demokratische Verhalten und Verständnis in der SPD tief verwurzelt seien. Wäre der Wille der überwiegenden Anzahl der Mitglieder respektiert worden, hätte er nicht kandidiert. Er habe im übrigen nur sein Recht aus Art. 12 GG wahrgenommen. Er hätte so den Ort seiner beruflichen Tätigkeit mit dem Wohnsitz seiner Familie zusammenführen können. Er habe durchaus Gesprächsbereitschaft gezeigt, doch habe er die vom Genossen S angebotenen Gesprächstermine mitten in der Woche nicht wahrnehmen können und ihn darüber auch informiert. Terminangebote seinerseits seien nicht aufgegriffen worden. Die Gründe für die drei Kandidaturen von Genossen gegen den offiziell aufgestellten Bewerber seien nicht hinreichend gewürdigt worden. Ebenso habe er mit seinem öffentlichen Aufruf, bei der Stichwahl den Genossen S zu wählen, der Partei nicht schaden, sondern sich nur für eine bestimmte Person einsetzen wollen. Diese sei den Wählern als verdienstvolles Mitglied bekannt gewesen und habe in unterschiedlichen Funktionen in der Gemeinde politische Arbeit geleistet. S habe im übrigen die Wahl gegen den Genossen W gewonnen; es bleibe zu fragen, ob die Partei ihn gleichwohl ausschließen werde. Andernfalls verstoße man gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Er beantragt,

seiner Berufung stattzugeben und festzustellen, daß er weiterhin Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Der Berufungsgegner beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält an seiner Auffassung fest, daß der Parteiausschluß gerechtfertigt sei. Durch seine Kandidatur gegen den von der Partei aufgestellten Bewerber W habe der Antragsgegner eine schwere Schädigung des Parteiinteresses verursacht. Die Delegiertenversammlung, auf der der offizielle Kandidat gewählt worden sei, sei ordnungsgemäß durchgeführt worden; Einsprüche habe es nicht gegeben. Der Antragsgegner habe sich damals nicht zur Wahl gestellt. Er habe auf Schreiben des Bezirks im Vorfeld seiner Kandidatur überhaupt nicht reagiert. Mit seiner Kandidatur habe sich der Antragsgegner über den demokratischen Mehrheitswillen der Partei hinweggesetzt und erheblich die Solidarität innerhalb der Partei verletzt. Damit sei die Wahlkampfführung in der Öffentlichkeit erschwert und die Partei in ihrer Glaubwürdigkeit beschädigt worden. Ins Gewicht falle auch der Aufruf vom 23. Juni

1999 im Rahmen der Stichwahl, den Gegenkandidaten S zu wählen. Am Verhandlungstermin vor der Bezirksschiedskommission habe der Antragsgegner ebenfalls nicht teilgenommen. Im Verfahren gegen S sei noch nicht entschieden.

Der beigeladene Ortsverein tritt in der Sache dem Antragsgegner zur Seite und stellt die Frage, ob es sich die Partei erlauben könne, Genossen, die sich über viele Jahre hinweg um die Partei und um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht hätten, auszuschließen. Der von dem Amtsvorgänger, dessen Ortsverein Nord aufgrund der Mitgliederzahlen die politische Richtung entscheidend mitbestimmen könne, „durchgedrückte“ Kandidat habe bei der abschließenden Wahl lediglich 1/3 der Stimmen erhalten; er sei also auch in der Wählerschaft insgesamt nicht vermittelbar gewesen. Der Antragsgegner dürfe nicht anders als der Genosse S behandelt werden. Es sei ein Fall des § 15 Abs. 2 SchiedsO gegeben, da eine schwere Schädigung der Partei nicht zu erkennen sei. Gegen den Grundsatz der freien Berufswahl dürfe nicht verstoßen werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren,

## II.

Die Bundesschiedskommission entscheidet entsprechend einem von ihr zu § 27 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO gefaßten Grundsatzbeschuß im schriftlichen Verfahren, nachdem der vorliegendem Verfahren zugrundeliegende Sachverhalt in seinen wesentlichen Punkten unstreitig ist und die Beteiligten hauptsächlich über dessen (parteionnungs-)rechtliche Wertung streiten. Der Antragsgegner hat hiergegen ausdrücklich keine Einwände erhoben.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

1. Nicht nur die Frist zur Einlegung, sondern auch die zur Begründung der Berufung ist gewahrt. Sie beträgt nach der ständigen Praxis der Bundesschiedskommission insgesamt vier Wochen von der Zustellung der Entscheidung an unabhängig vom Datum der Berufungseinlegung.

Zwar ist innerhalb dieser Frist das Parteibuch des Antragsgegners entgegen § 26 Abs. 3 Satz 2 i. V.m. § 25 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO nicht der Bundesschiedskommission vorgelegt worden. Der Antragsgegner hat jedoch unwidersprochen vorgetragen, daß er sein Parteibuch entsprechend dem Tenor der Entscheidung der Bezirksschiedskommission umgehend beim Bezirk eingereicht habe. Damit ist dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift sicherzustellen, daß im Falle der Bestätigung der Ausschlußentscheidung das Buch unmittelbar im Besitz der Partei verbleiben kann, Genüge getan.

2. Die Berufung hat keinen Erfolg. Auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission war der Antragsgegner nach § 35 Abs. 3 i.V.m. § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 OrgStatut aus der Partei auszuschließen, weil er erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Diese Maßnahme steht mit dem Parteiengesetz (§ 10 Abs. 4) in Einklang, das eine solche Maßnahme unter bestimmten Voraussetzungen, die die SPD in § 35 Abs. 3 in ihr Organisationsstatut übernommen hat, ausdrücklich zuläßt. Der Antragsgegner wird damit entgegen seiner Auffassung auch nicht in unzulässiger Weise in seinem Recht auf freie Berufswahl nach Art. 12 GG betroffen.

Die Bundesschiedskommission kann zunächst, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen der Bezirksschiedskommission Bezug nehmen.

Von besonderer Bedeutung ist neben dem Umstand der Kandidatur gegen den in einem ordnungsgemäßen innerparteilichen Auswahlverfahren gekürten Kandidaten der SPD als solcher der Umstand, daß sich der Antragsgegner gar nicht erst durch eine eigene Kandidatur der innerparteilichen Willensbildung durch das maßgebende Gremium der Delegiertenkonferenz gestellt hat, sondern ohne jede Rücksprache bewußt außerhalb der Partei als „freier“ Bewerber angetreten ist, nachdem die innerparteiliche Kandidatenauswahl offenbar nicht in seinem Sinne ausgefallen war. Nach § 5 OrgStatut hat jedes Mitglied das Recht - aber eben auch die Pflicht -, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu unterstützen. Dem entspricht das Prinzip der Unvereinbarkeit von politischer Mitwirkung innerhalb der SPD und gleichzeitiger Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für eine andere Partei (§ 6 OrgStatut). Dieser Gedanke ist sinngemäß auch auf Verfahren wie das vorliegende zu übertragen.

Daß auch andere Genossen - nämlich zwei in der innerparteilichen Auswahl unterlegene Kandidaten - in gleicher Weise wie der Antragsgegner gehandelt haben, vermag diesen nicht zu entlasten. Der Antragsgegner war sich auch bewußt, daß er gegen den von der Partei aufgestellten Kandidaten antritt.

Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung ist festzuhalten, daß der Antragsgegner sich nicht mit Erfolg auf einen angeblichen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung berufen könnte, wenn möglicherweise in anderen Fällen des Antretens von SPD-Mitgliedern als sog. „freie Bewerber“ in Konkurrenz zu von der SPD aufgestellten Bewerbern nicht in gleicher Weise wie bei ihm reagiert werden sollte. Die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens geht nach § 6 Abs. 1 SchiedsO immer auf das Tätigwerden einer Parteigliederung (§ 8 OrgStatut) zurück; es gibt insoweit keinen „Automatismus“. Im übrigen ist jeder Einzelfall zu bewerten. Außerdem hat hier der Antragsteller auch gegen den

Genossen S - der nach seiner Niederlage im innerparteilichen Willensbildungsprozeß ebenfalls gegen den von der SPD nominierten Kandidaten angetreten ist und schließlich die Wahl sogar gewonnen hat - ein Parteiordnungsverfahren eingeleitet; daß dieses noch keinen Abschluß gefunden hat, vermag nicht zu Gunsten des Antragsgegners zu wirken. Es sei darauf verwiesen, daß die Bundesschiedskommission in einem vergleichbaren Fall den Ausschluß ebenfalls bestätigt hat (vgl. Entscheidung vom 18. Oktober 1999, 4/1999/P).

Es kann nicht hingenommen werden, daß einzelne Parteimitglieder ohne jegliche Rücksicht auf ordnungsgemäß zustandegekommene Mehrheitsentscheidungen ihre eigenen Interessen und Auffassungen zur alleinigen Richtschnur ihres Handelns machen. Selbstverständlich steht jedem die Kandidatur für eine durch Wahl zu erlangende Position frei; will er diese aber anstreben und zugleich Mitglied einer Organisation - hier der SPD - sein, kann er dies nur unter Beachtung der innerparteilichen Verfahrensvorgaben und in Respektierung demokratisch zustandegekommener Mehrheitsentscheidungen tun. Andernfalls stellt sich die Frage nach dem Sinn jeglicher innerparteilicher Willensbildungsprozesse für Personalentscheidungen, wenn sich anschließend jedes Mitglied folgenlos von deren Ergebnis lossagen könnte.

Der Antragsgegner hat mit seinem Verhalten auch schweren Schaden für die Partei verursacht. Daher kam eine Einstellung des Verfahrens nach § 15 Abs. 2 SchiedsO nicht in Betracht. Der Begriff des Schadens kann nach ständiger, von der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte bestätigter Auffassung der Bundesschiedskommission nicht im materiellen Sinn verstanden werden. Gemeint ist vielmehr ein politischer Schaden. Ein solcher Schaden kann z.B. dann vorliegen, wenn eine Partei in der Glaubwürdigkeit der Sachaussagen, die sie in der Öffentlichkeit zu vertreten hat, erheblich beschädigt oder in der Öffentlichkeit der Eindruck einer in sich zerrissenen, über Personalfragen völlig zerstrittenen Partei erweckt wird, aber auch dann, wenn das Verhalten einzelner Parteimitglieder geeignet ist, andere engagierte Mitglieder erheblich zu demotivieren und an der Bedeutung innerparteilicher Willensbildungsprozesse zweifeln zu lassen. Hierbei sind mit zu berücksichtigen die Auswirkungen vor Ort, aber auch übergeordnete Interessen des Erscheinungsbildes der Partei in der Region oder im Land.

Mit seinem Verhalten hat der Antragsteller ebenso wie die anderen, als SPD-Mitglieder gegen den offiziellen SPD-Kandidaten angetretenen freien Bewerber in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, daß der innerparteiliche Willensbildungsprozeß bei der Kandidatenfindung unwichtig und die Bindung an die dafür geltenden Regeln in die Beliebigkeit jedes Mitglieds gestellt sei. Außerdem wurden die Chancen des für die SPD aufgestellten Bewerbers von vornherein geschmälert und der Eindruck der Zerrissenheit in der Öffentlichkeit erweckt. Zugleich wurden damit die Parteigremien und die übrigen Mitglieder, die sich dem Grundsatz der Solidarität verpflichtet fühlen, bloßgestellt. Daß der

Antragsgegner meint, er habe den durch andere verursachten politischen Schaden für die SPD sogar gemindert, kann nicht zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. Dem einzelnen Parteimitglied kommt nicht das Recht zu, die vermeintlichen Fehler anderer Mitglieder durch öffentliche Opposition gegen Parteigliederungen zu „korrigieren“.

Nach alledem verbleibt es bei dem Ausschluß des Antragsgegners aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Dr. Diether Posser